

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet während des Jahreswechsels vom 17.12.2020

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie §§ 6b und 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Betreten der Mainbrücken Eiserner Steg und Holbeinsteg (jeweils einschließlich der beidseitigen Brückenköpfe) wird

vom 31.12.2020 ab 20:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 03:00 Uhr

untersagt.

Alle zu diesem Zeitpunkt noch auf den Brücken befindlichen Personen haben die Brücken unverzüglich zu verlassen. Danach ist der Aufenthalt auf den Brücken untersagt.

Der genaue räumliche Umfang des Verbots ergibt sich aus Anlage 1, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Rettungskräfte, Bedienstete der Polizei- und der Gefahrenabwehrbehörden und Mitarbeiter der Stadtreinigung während der Wahrnehmung dienstlicher Tätigkeiten.

3. Im Bereich

- a) des äußeren Anlagenrings (Anlage 2),
- b) des nördlichen Mainufers zwischen der Friedensbrücke und der Honsellbrücke/der Osthafenbrücke (bestehend aus den südlichen Gehwegen der Verkehrsanlagen Mainkai und Untermainkai, sowie dem vorhandenen Tiefkai und den Grünanlagen) einschließlich Hafenpark und Skaterpark (Anlage 3),
- c) des südlichen Mainufers zwischen der Friedensbrücke und der Flößerbrücke (bestehend aus dem nördlichen Gehweg der Verkehrsanlage Schaumainkai sowie dem vorhandenen Tiefkai und den Grünanlagen) (Anlage 3),
- d) Alt-Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteine Straße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz, Elisabethenstraße, Deutscherrenufer zwischen Walter-Kolb-Straße bis einschließlich des Frankensteiner Platzes, der Dreieichstraße zwischen Deutscherrenufer und Willemerstraße und der Willemerstraße von der Dreieichstraße bis einschließlich des Affentorplatzes (Anlage 4),

- e) Hauptbahnhof mit Bahnhofvorplatz und Bahnhofsviertel im Bereich von Hafenstraße, Mainzer Landstraße, Taunusanlage/Gallusanlage/Untermainanlage und Mainufer/Forellenweg (Anlage 5),
- f) Südbahnhof mit Vorplatz und Diesterwegplatz im Bereich von Hedderichstraße, Diesterwegstraße, Stegstraße, Brückenstraße und Fortführung der Hedderichstraße (Anlage 6),
- g) Schweizer Platz im Bereich von Schneckenhofstraße, Schweizer Straße, Oppenheimer Landstraße, Gutzkowstraße, Diesterwegstraße, Fortführung der Schweizer Straße und Fortführung der Oppenheimer Landstraße (Anlage 7),
- h) Carlo-Schmid-Platz und Bockenheimer Warte im Bereich von Gräfstraße, Gabriel-Riesser-Weg, Bockenheimer Landstraße und Fortführung der Gräfstraße (Anlage 8),
- i) Matthias-Beltz-Platz (im Bereich von Neuhofstraße/Egenolffstraße und Friedberger Landstraße), Friedberger Platz im Bereich von Rotlintstraße, Günthersburgallee, Bornheimer Landstraße und Friedberger Landstraße und Luisenplatz (im Bereich von Luisenstraße, Heidestraße, Bornheimer Landstraße, Fortführung der Luisenstraße und Fortführung der Bornheimer Landstraße sowie der Friedberger Landstraße zwischen Matthias-Beltz-Platz und Friedberger Platz sowie Bornheimer Landstraße zwischen Friedberger Platz und Luisenplatz (Anlage 9),
- j) Höchst im Bereich zwischen Leunastraße, Bolongarostraße, Mainberg bis zu den Liegenschaften Kranengasse 7/Seilerbahn 2 und des Mainufers (Anlage 10),
- k) Berger Straße zwischen Friedberger Anlage und Gronauer Straße (Anlage 11),
- l) Platensiedlung im Bereich von Stefan-Zweig-Straße/Abfahrt von der Rosa-Luxemburg-Straße, Sudermannstraße und der Franz-Werfel-Straße (Anlage 12),
- m) Karl-Kirchner-Siedlung im Bereich von Homburger Landstraße, Weilbrunnstraße, Kantapfelstraße und Obere Kreuzäckerstraße (Anlage 13)

wird

vom 31.12.2020 ab 18:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 03:00 Uhr

im öffentlichen Raum das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) untersagt.

Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 3 dieser Verfügung wird gemäß § 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 69, 72, 77 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) die Wegnahme des nicht zulässigen Gegenstandes angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen sowie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.¹

Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem.

Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwertig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa, wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.² Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest.³ Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05.10.2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist.⁴ Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

¹ SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des RKI, Stand 02.10.2020.

² Vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020.

³ Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a).

⁴ Siehe Abbildung 3 des Lageberichts des RKI vom 05.10.2020.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI⁵ schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV-2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Juni wieder kontinuierlich angestiegen. Die Zahl der täglichen Neuinfektionen hat in Deutschland seit Mitte Dezember 2020 ein bislang unbekanntes Niveau von teilweise fast 30.000 erreicht, in Hessen sind es in der Spitze mehr als 2.500 und in Frankfurt am Main von mehr als 300 pro Tag.

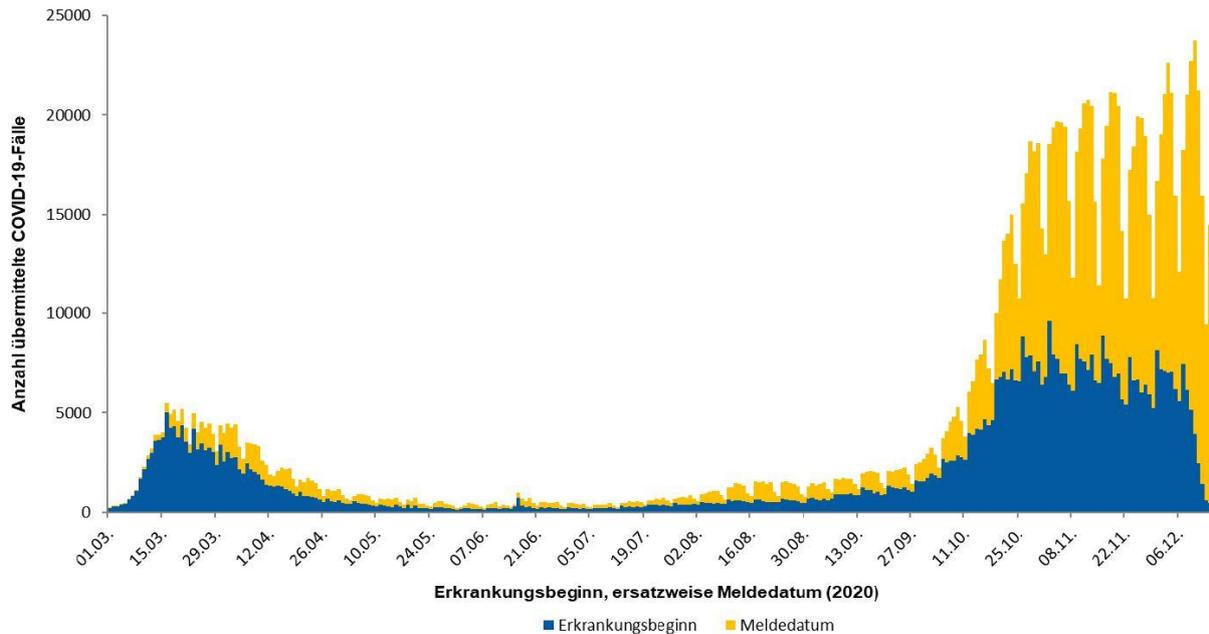


Abbildung 1: COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Deutschland

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

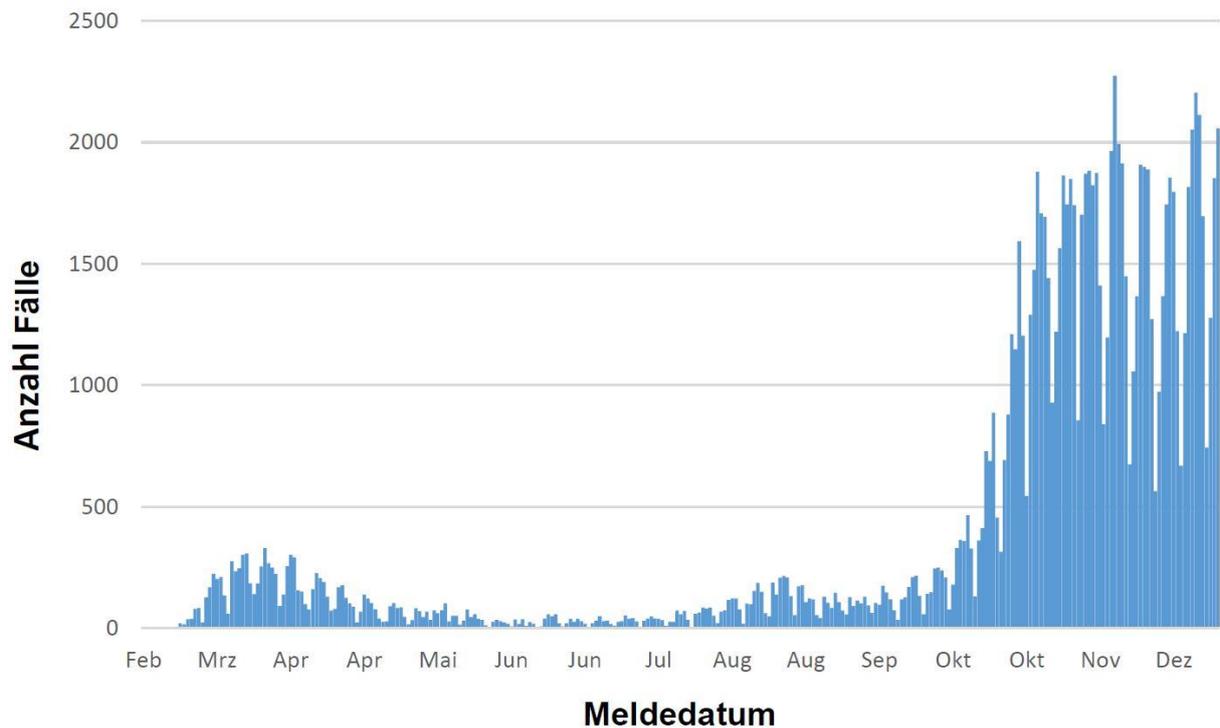


Abbildung 2: COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Hessen

II. Aktuelle Infektionslage in Frankfurt am Main und epidemiologische Bewertung

1. Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtgebiet

In Frankfurt am Main ist ein Anstieg der Fallzahlen auf deutlich über 75/100.000 Einwohner und Woche eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 5 (dunkelrot) gemäß dem Eskalationskonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) ist somit eingetreten und mittlerweile erheblich überschritten.

In Frankfurt am Main ist von der 49. auf die 50. Kalenderwoche die Siebentagesinzidenz für Neuerkrankungen an COVID-19 von durchschnittlich 168,7 auf durchschnittlich 158,5 Fälle leicht gesunken. Die Siebentagesinzidenz liegt weiterhin sehr hoch und steigt seit der aktuellen 51. Kalenderwoche wieder kontinuierlich an. In der Folge können Kontaktpersonen wieder zunehmend nicht mit der bisher praktizierten Konsequenz nachverfolgt werden.

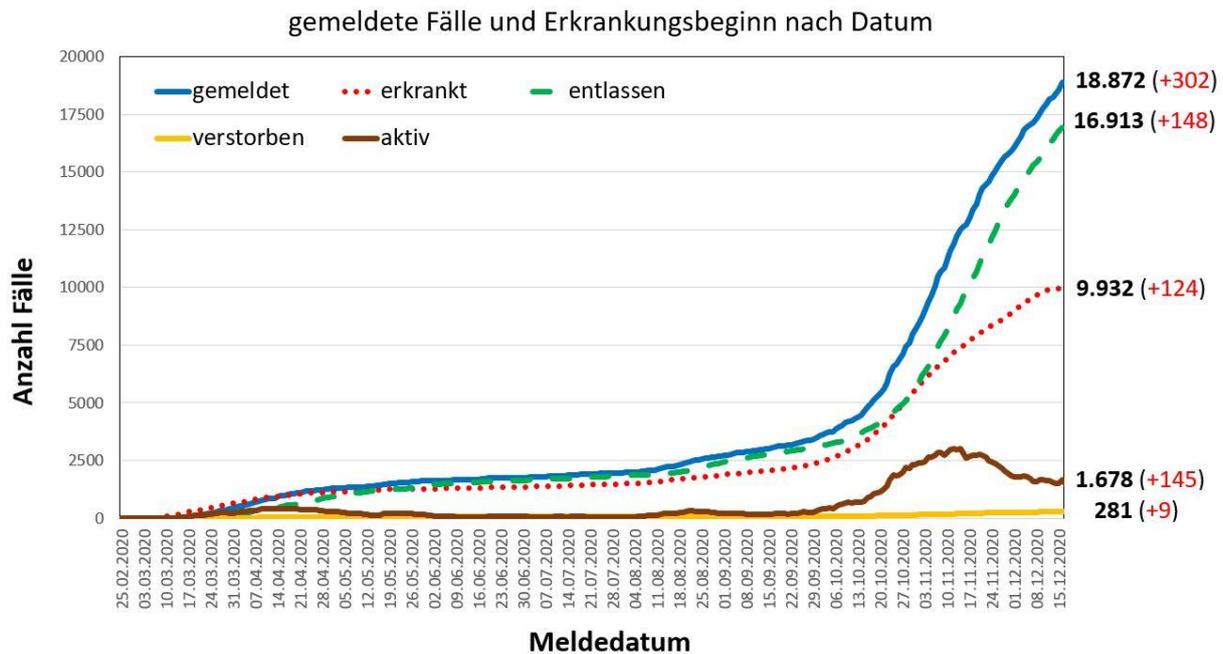


Abbildung 3. COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Frankfurt am Main

Die rasch wachsende Zahl von Infizierten wirkt sich auch auf die Zahl der Infektionstransporte und die Krankenhausbelegung aus. Die Zahl der mit COVID-19-Patienten belegten Betten auf Intensivstationen ist mit 65 nochmals deutlich angestiegen; der Anteil beatmungspflichtiger Patienten liegt bei 77 %. Die Zahl der entsprechenden Patienten auf Normalstationen ist von 185 auf 225 gestiegen. Da erfahrungsgemäß etwa zwei Wochen verstreichen, bis sich die steigenden Fallzahlen in vollem Umfang auf die Auslastung der Kliniken auswirken, ist mit einer deutlichen Zunahme von stationär behandlungsbedürftigen Patienten in den kommenden Wochen zu rechnen.

Im Vergleich zur ersten Pandemiewelle im Frühjahr 2020 ist die aktuelle Entwicklung deutlich ausgeprägter und gibt Anlass zur Sorge.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde.

Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich.

2. Situation zum Jahreswechsel in Frankfurt am Main

In Frankfurt am Main ist es inzwischen Tradition, dass sowohl die Frankfurter Bürger als auch Gäste der Stadt das neue Jahr am Mainufer begrüßen und von dort das Silvesterfeuerwerk ansehen bzw. selbst am Mainufer Feuerwerk, egal ob Raketen, Feuerwerksbatterien oder Böller, zünden.

Im Laufe der Jahre war zu beobachten, dass insbesondere auf dem Eisernen Steg, aber auch auf dem Holbeinsteg viele Personen den Übergang in das neue Jahr gefeiert haben. Da naturgemäß nicht alle Feiernden auf den beiden Brückenbauwerken Platz fanden und zwischen beiden Brücken flanierten oder verweilten sammelten sich so in den nördlichen und südlichen Uferbereichen des Mains zwischen den genannten Brückenbauwerken und auch darüber hinaus große Menschenmengen.

Nach groben Schätzungen betrug die Zahl der Teilnehmer regelmäßig mehrere zehntausend Personen. Dabei stellte das Zusammentreffen der Personengruppen in Ermangelung eines Veranstalters oder auch Initiators weder eine Veranstaltung noch eine Versammlung dar. Es handelt sich insoweit um ein jährlich wiederkehrendes datumsbezogenes Massenphänomen.

Die beiden Fußgängerbrücken „Eiserner Steg“ und „Holbeinsteg“, die jeweils nur eine Breite von circa 5,3 m respektive circa 4 m aufweisen und eine Länge von rund 173 m (Eiserner Steg) bzw. rund 200 m (Holbeinsteg) haben, sind demgemäß schmale Korridore, die bereits bei wenigen Personen zu einem Unterschreiten der gesetzlichen Mindestabstände führen.

B. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage sind §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 IfSG. Nach § 28 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der am 19.11.2020 in Kraft getretene § 28a IfSG ergänzt in Absatz 1 Nummer 10 diese Befugnisse insbesondere dahingehend, dass notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein können die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften.

Die Verfügung ist auch in formeller Hinsicht rechtmäßig. Insbesondere ist die Stadt Frankfurt am Main nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1 HGöGD, 7 und 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig. §§ 6b, 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbunden erheblichen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2; 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG und § 6b CoKoBeV liegen hier vor.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Lungenerkrankung

COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur wenig schwerwiegende Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zum Tode führen.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 28a IfSG sind vorliegend gegeben. Insbesondere hat der Bundestag die nach § 28a Abs. 1 IfSG notwendige Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG getroffen und diese dauert auch zum Erlasszeitpunkt der Allgemeinverfügung noch an.

Durch den Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgetragen, Maßnahmen in Abhängigkeit von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 17. Dezember 2020 auf 158,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Stadt Frankfurt am Main befindet sich demnach nunmehr bereits seit einiger Zeit weit in der 5. Stufe (dunkelrot) des Präventions- und Eskalationskonzepts des Landes Hessen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle oder jedenfalls nicht von einer Verminderung auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten in Frankfurt am Main verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt.

Die Stadt Frankfurt am Main sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um diesen Zweck zu erreichen. Dazu im Einzelnen:

I. Ziffern 1 und 2 (Betretensverbot der Fußgängerbrücken)

Nach Ziffer 1 dieser Verfügung besteht für die Silvesternacht zeitlich begrenzt ein Betretens- und Aufenthaltsverbot für den Eisernen Steg und den Holbeinsteg. Diese Regelung ist generell geeignet, das Risiko einer unter Infektionsschutzgesichtspunkten gefährlichen Ansammlung von Menschen auf den schmalen Fußgängerbrücken vorzubeugen und so Ansteckungen zu verringern.

Hierbei handelt es sich um einen besonders stark frequentierten Teil des öffentlichen Raumes, der aufgrund der guten Aussichtsmöglichkeiten bei der Bevölkerung besonders beliebt ist, so dass hier sich an Silvester regelmäßig mehrere tausend Personen auf beiden Fußgängerbrücken aufhalten.

Das Verbot ist auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Behörde hat dabei die Aufenthaltsverbote für Silvester räumlich so weit als gerade noch vertretbar begrenzt und nur auf die beiden Fußgängerbrücken beschränkt.

Die Anordnung eines Betretens- und Aufenthaltsverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), ggf. auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff. Es ist insbesondere aufgrund der Vielzahl anderer Brücken im Stadtgebiet problemlos möglich, den Main zu überqueren. Letztlich liegt der Eingriff hier allenfalls im Entzug einer Aussichtsmöglichkeit.

Die Behörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung insbesondere auch die Vorgaben des § 28a Abs. 3 IfSG berücksichtigt. Dabei sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

II. Ziffer 3 (Feuerwerksverbote)

Ferner wird zum Jahreswechsel in der Zeit von 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr aufgrund des § 6b CoKoBeV das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Bei den ausgewiesenen Orten handelt es sich um solche, die nach der Erfahrung der vergangenen Jahre in der Silvesternacht von einer Vielzahl von Menschen frequentiert werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Ziel ist es nicht, das Feuerwerk insgesamt zu verbieten, sondern nur Ansammlungen in publikumsträchtigen Teilen des Frankfurter Stadtgebietes zu verhindern. Durch die hier ausgewählten Zonen bleibt im weit überwiegenden Teil des Frankfurter Stadtgebietes das Abbrennen von Feuerwerk rechtlich zulässig.

Die Regelung ist auch erforderlich. Eine mildere, ebenso effektive Regelung ist – da es insbesondere um die Verringerung der mit dem Zünden von Feuerwerk verbundenen Ansammlungen von Schaulustigen geht – auch nicht ersichtlich.

Die Anordnung eines zeitlich und räumlich eng umgrenzten Feuerwerksverbots im öffentlichen Raum ist überdies verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Beim Gesundheitsschutz handelt es sich um ein überragend wichtiges Rechtsgut (vgl. BVerfG Urteil vom 11.06.1958, Az. 1 BvR 596/56 = BVerfGE 7, 377). Aufgrund der hohen Inzidenz in Frankfurt am Main und der breiten Verteilung der Infektionen über alle Bereiche der Gesellschaft hat sich die Behörde für diese Beschränkung entschieden.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt am Main den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die Behörde hat dabei insbesondere auch Zahlen der Rettungsdienst- und Polizeieinsätze der Vorjahre herangezogen und sich bemüht, die Zonen so klein wie möglich zu halten. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

III. Ziffer 4 (Zwangsmittelandrohung)

Rechtsgrundlage der Zwangsmittelandrohung sind § 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 69, 72, 77 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG).

Nach §§ 69, 72, 77 HVwVG wird die Wegnahme des nicht zulässigen Gegenstandes angedroht.

Ziffer 3 dieser Verfügung ist auch vollziehbar, da nach §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung haben würde (§ 2 Nr. 2 HVwVG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

HINWEISE:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 16 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen eine in den Ziffern 1 und 3 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

In den beigefügten Karten sind zum besseren Verständnis zudem die Zonen markiert, in denen bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten ist, da sie sich in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen befinden. Insoweit bedarf es keiner Anordnung durch Allgemeinverfügung, sondern das Verbot gilt bereits von Gesetzes wegen. Auch hier können Verstöße nach §§ 46 Nr. 8b 1. SprengV, 41 Abs. 1 Nr. 16 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Frankfurt am Main, den 18.12.2020

Für den Magistrat der
Stadt Frankfurt am Main:

Für das Gesundheitsamt der
Stadt Frankfurt am Main:

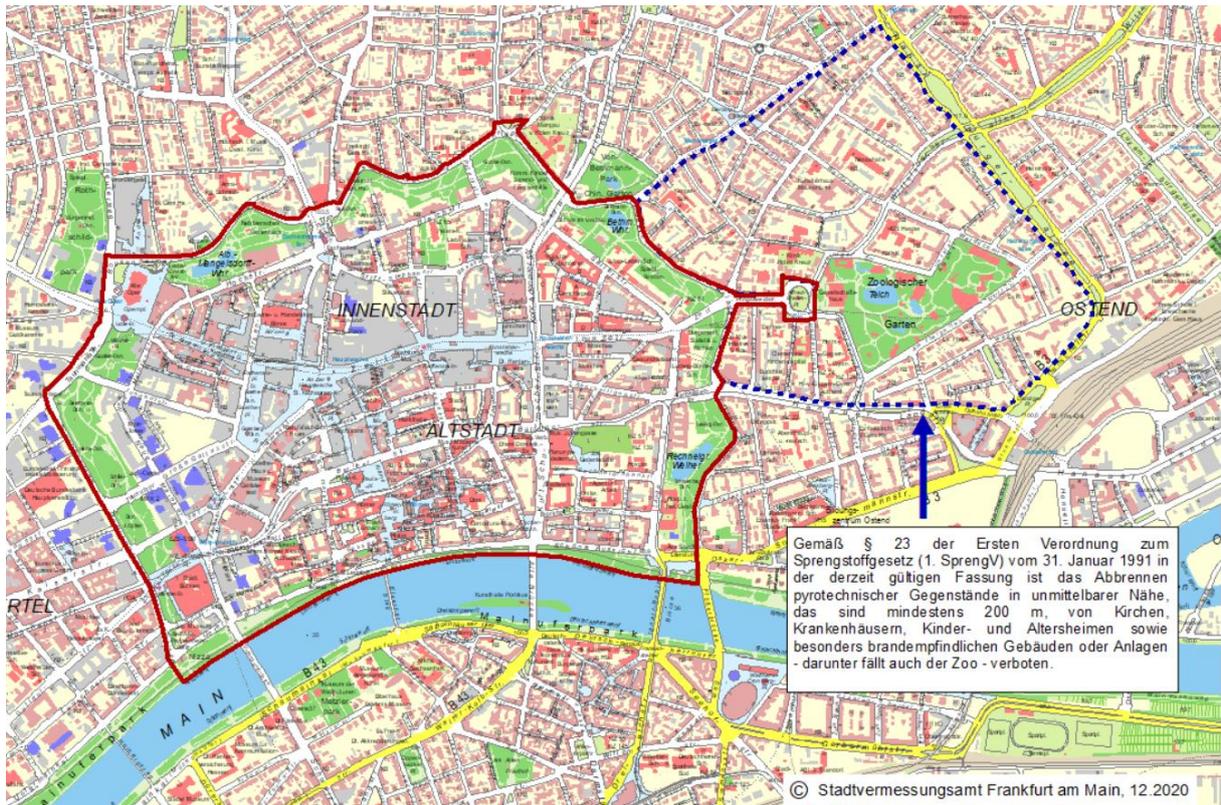
Stefan Majer
Stadtrat

Dr. Antoni Walczok
Stellv. Leiter des Gesundheitsamtes

Anlage 1 – Eiserner Steg und Holbeinsteg (Ziffer 1)



Anlage 2 – Äußerer Anlagenring (Ziffer 3 a))



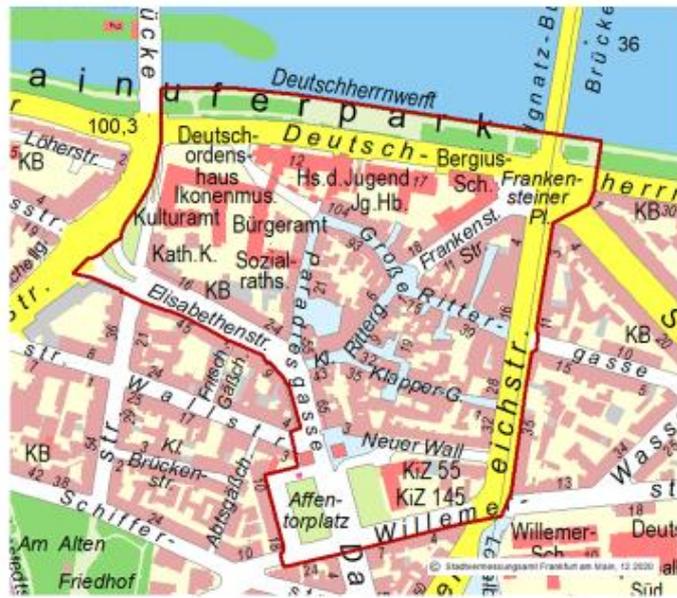
Anlage 3 – nördliches und südliches Mainufer einschließlich der zugehörigen Brücken, des Hafens und der Skateranlage (Ziffer 3 b) und c))

Mainufer einschließlich der zugehörigen Mainbrücken



Anlage 4 - Alt-Sachsenhausen (Ziffer 3 d))

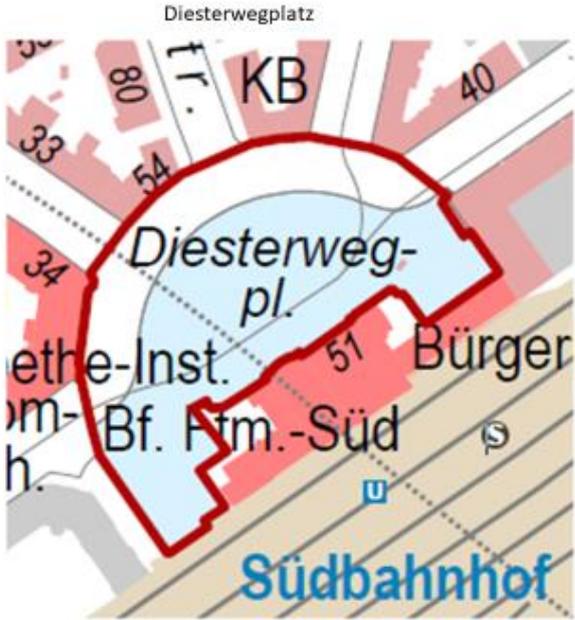
Alt-Sachsenhausen



Anlage 5 – Bahnhofsviertel (Ziffer 3 e)



Anlage 6 – Südbahnhof und Diesterwegplatz (Ziffer 3 f)

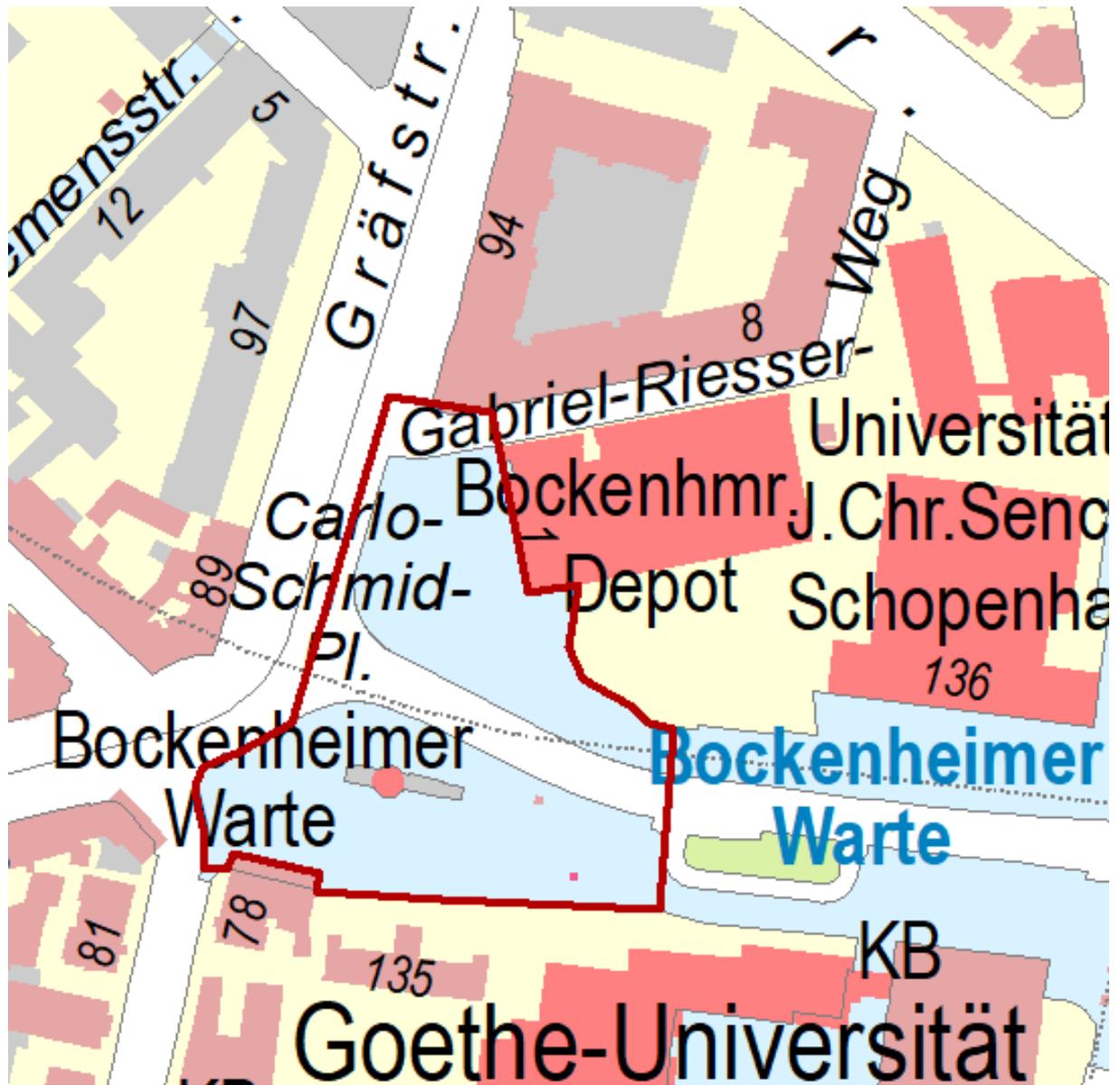


Anlage 7 – Schweizer Platz (Ziffer 3 g))

Schweizer Platz



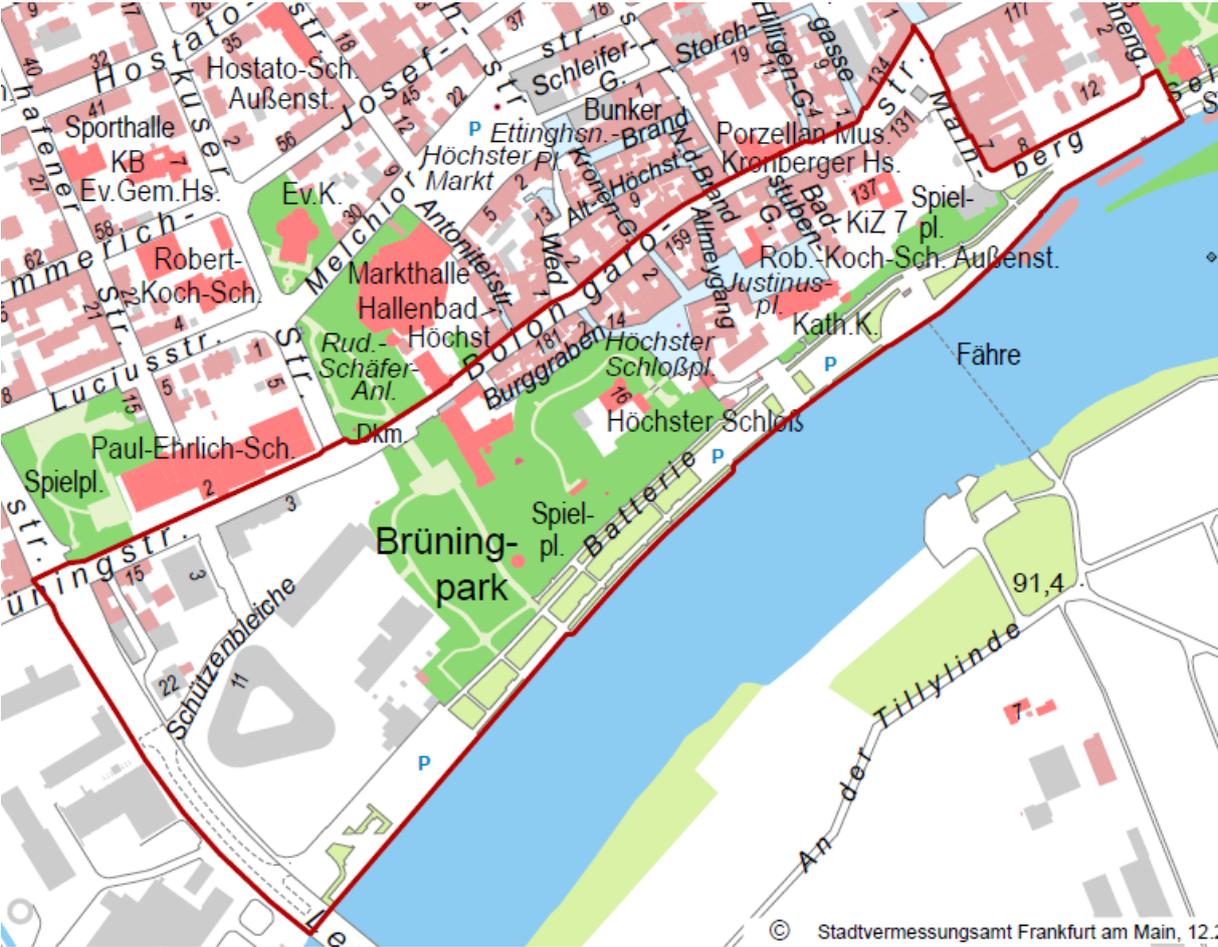
Anlage 8 - Bockenheimer Warte (Ziffer 3 h))



Anlage 9 – Nordend, Matthias-Beltz-Platz, Friedberger Platz und Luisenplatz (Ziffer 3 i)



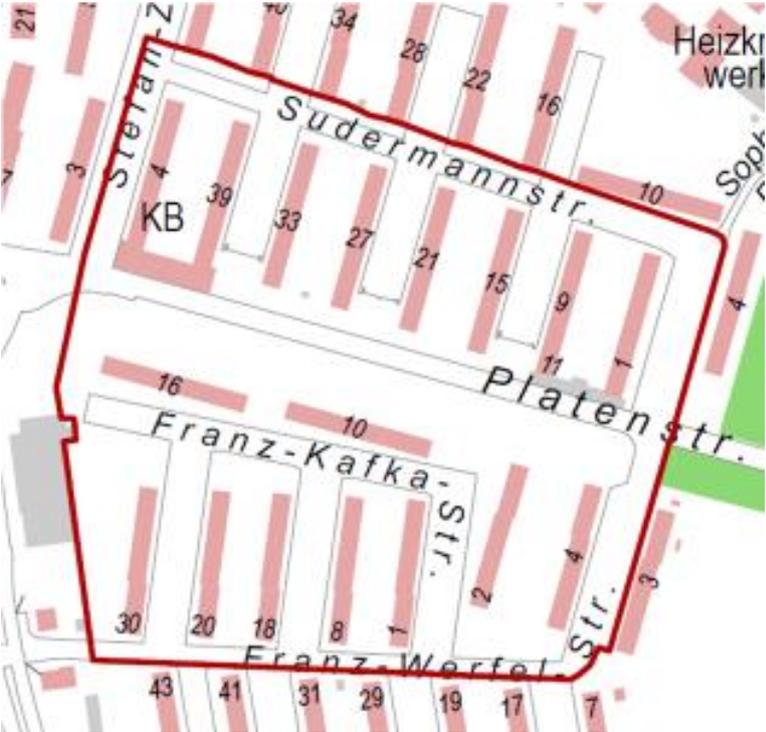
Anlage 10 – Höchstler Altstadt (Ziffer 3 j))



Anlage 11 – Berger Straße (Ziffer 3 k)



Anlage 12 – Platensiedlung (Ziffer 3 I)



Anlage 13 – Karl-Kirchner-Siedlung



Anlage 14 – Gesamtübersicht über die Feuerwerksverbotszonen in der Innenstadt und Sachsenhausen

